

§ 3

Die Liste der Waren, deren unerlaubter Transport gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 7 des Gesetzes vom 21. April 1950 den verschärften Strafbestimmungen unterliegt, ist als Anlage 1 dieser Durchführungsbestimmung beigelegt.

§ 4

Bei Bahnversand von Kohle und Koks aller Art, Getreide und Kartoffeln von Plätzen der Deutschen Demokratischen Republik nach den Westsektoren von Groß-Berlin gilt folgende Regelung:

- a) Bei Lieferungen auf Abschlüsse nach den Bestimmungen des innerdeutschen Handels, die wegen ihres Umfangs nicht in einem Transport durchgeführt werden können, muß der Warenbegleitschein bei einem Kontrollpunkt hinterlegt werden.
- b) Versendungen, die der Erfüllung eines unter Buchstaben a genannten Abschlusses dienen, müssen auf dem Originalfrachtbrief den vom Versender rechtsverbindlich unterschriebenen Vermerk tragen:

„Lieferung Nr. auf Grund
des Warenbegleitscheines Nr.
vom

.....
(Unterschrift)

- c) Dem Frachtbrief sind zwei Abschriften beizufügen, die von der Versandgüterabfertigung abzustempeln sind und die den gleichen Vermerk wie der Originalfrachtbrief gemäß Buchstaben b tragen müssen.
- d) Die beiden Abschriften werden an der Kontrollstelle entnommen. Das eine Exemplar dient zur Abschrei-